



## Pressemitteilung

### Keine Kündigung infolge illegaler Überwachung des PC!

Erfurt, 28.07.2017

Eine Arbeitgeberin hatte ihre Mitarbeiter darüber informiert, dass ihre Internetaktivitäten auf dem Dienst-PC mit Hilfe einer Software (Keylogger), die alle Tastaturangaben aufzeichnet, kontrolliert und regelmäßige Bildschirmfotos (Screenshots) erstellt werden. Nach Auswertung der entsprechenden Dateien kündigte die Arbeitgeberin einem Arbeitnehmer wegen der privaten Nutzung des Dienst-PCs fristlos. Der Arbeitnehmer klagte dagegen und erhielt gestern, 27. Juli 2017, vom Bundesarbeitsgericht (BAG) in Erfurt Recht.

Danach ist die verdeckte Überwachung von Arbeitnehmern durch den Arbeitgeber rechtswidrig, wenn kein durch konkrete Tatsachen begründeter Verdacht auf eine Straftat oder eine schwerwiegende Pflichtverletzung besteht. Arbeitgeber dürfen solche rechtswidrig erlangten Informationen, die sie aus der Überwachung ihrer Arbeitnehmer am PC gewonnen haben, nicht als Kündigungsgrund heranziehen und die durch eine Überwachungssoftware gewonnenen Daten über private Tätigkeiten von Arbeitnehmern am PC dürfen im gerichtlichen Verfahren nicht verwendet werden, so der Tenor des aktuellen Urteils des BAG (BAG, 2 AZR 684/16).

„Das BAG hat mit seinem Urteil das Recht der Arbeitnehmer auf informationelle Selbstbestimmung erheblich gestärkt und damit auch dem Schutz der Privatsphäre deutlichen Vorrang gegenüber Arbeitgeberinteressen eingeräumt.“, so der Thüringer Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Dr. Lutz Hasse. „Ohnehin kann es nicht sein, dass Arbeitgeber von vornherein jeden Arbeitnehmer unter den Generalverdacht von Pflichtverletzung stellen und damit auch noch eine technische Überwachung rechtfertigen. Daher ist die Entscheidung der Erfurter Richter ein weiterer entscheidender Schritt auf dem Weg zur Stärkung des Beschäftigtendatenschutzes. Sowohl im Unternehmens-, aber auch im Behördenbereich wird in zunehmendem Maße Software eingesetzt, deren Mächtigkeit dem Arbeitgeber vielleicht gar nicht bewusst ist. Umso dringender ist es geboten, dass vor Nutzung solcher Software die Personalvertretungen und Datenschutzkundigen, gern auch der TLfDI, in diese Prozesse eingebunden werden.“, so Dr. Hasse.

Dr. Lutz Hasse  
Thüringer Landesbeauftragter für den Datenschutz  
und die Informationsfreiheit  
Häßlerstraße 8  
99096 Erfurt  
[www.tlfdi.de](http://www.tlfdi.de)

Postanschrift : Postfach 900455  
99107 Erfurt

Dienstgebäude : Häßlerstraße 8  
99096 Erfurt

Telefon: 0361 37-71900  
Telefax: 0361 37-71904  
E-Mail\*: [poststelle@datenschutz.thueringen.de](mailto:poststelle@datenschutz.thueringen.de)  
Internet:[www.tlfdi.de](http://www.tlfdi.de)